

Begründung

der Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Döbra-Milstrich (T- 5381709)

Die aus einem Versorgungsbrunnen bestehende Trinkwassergewinnungsanlage dient nach Einspeisung des geförderten Grundwassers in das Wasserwerk „Kamenz-Jesau“ der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes Kamenz. Anlagenbetreiber und Begünstigte des Wasserschutzgebietes ist die ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz. Die Versorgungsanlage ist bedeutender sowie langfristiger Bestandteil der Versorgungskonzeption für die öffentliche Wasserversorgung.

Das Grundwasser ist aufgrund seiner Genese und seines Vorkommens in der Regel vor unmittelbaren Gefährdungen geschützt. Es ist von Natur aus frei von Gesundheit gefährdenden Stoffen, weswegen es grundsätzlich den Vorzug gegenüber jedem anderen Wasser für die Trinkwassernutzung besitzt. Im Interesse des Allgemeinwohles ist der flächenhafte Schutz des Wassergewinnungsgebietes vor potenziellen Beeinträchtigungen unabdingbar, um die Güte des Grundwassers (gemessen an den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung) langfristig zu sichern.

Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes Döbra-Milstrich wurden auf Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens aus dem Jahr 2022 durch Ermittlung der hydrogeologischen sowie grundwasserdynamischen Verhältnisse sowie in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die wissenschaftlichen Bemessungskriterien richten sich dabei nach den einschlägigen Kriterien des DVGW-Regelwerkes, W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Grundwasser“. Das Gutachten wurde durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie fachlich bestätigt und der unteren Wasserbehörde für die Verwendung im wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren gemäß § 121 Sächsisches Wassergesetz empfohlen.

Das Trinkwasserschutzgebiet wird in die Trinkwasserschutzzonen 1, 2 und 3 unterteilt.

Die äußere, flächenmäßig größte und für die Grundwasserneubildung erforderliche Trinkwasserschutzzone 3 (auch weitere Zone genannt) soll unter Bezugnahme auf die festgelegten Nutzungsbeschränkungen und Verbote den Schutz vor

weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, gewährleisten.

Die Trinkwasserschutzzone 2 (engere Schutzzone) soll in Einhaltung der verordneten Nutzungsbeschränkungen und Verbote den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die aufgrund der geringen Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Der sensibelste Bereich, ausgewiesen als Trinkwasserschutzzone 1 (Fassungszone) umgrenzt den unmittelbaren Grundwasserentnahmebereich des Brunnenstandortes. Die Ausdehnung beträgt dabei 10 Meter allseitig um den Versorgungsbrunnen. Innerhalb dieses Bereiches sind jegliche Nutzungen, außer den erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch den Anlagenbetreiber, als gefährlich einzustufen und somit zu unterbinden.

Kamenz, den 01.07.2024